

FAQ – Urheberrecht in der Lehre

Erstellt von Justizariat und Kommunikations-, Informations-,
Medienzentrum (KIM) der Universität Konstanz

Kontakt: justizariat@uni-konstanz.de / openscience@uni-konstanz.de

Inhalte

1. Rechtsgrundlagen auf einen Blick	2
2. Was ist in Lehrveranstaltungen gesetzlich erlaubt?	4
3. Wann können Sie sich auf das Zitatrecht berufen?	6
4. Was muss bei der Nutzung eigener Publikationen beachtet werden?	7
5. Dürfen Materialien, die Studierende erstellt haben, von den Lehrenden genutzt oder geteilt werden?	7
6. Was dürfen Studierende mit in ILIAS bereitgestellten Materialien tun?	8
7. Wie lassen sich Unterrichtsmaterialien für Dritte bereitstellen / lizenzieren?	8
8. Welche rechtlichen Folgen hat die Verletzung von Urheberrechten?	10
Zusätzliche Informationen	11
Impressum	11

1. Rechtsgrundlagen auf einen Blick

Was ist urheberrechtlich geschützt?

Urheberrechtliche Werke
Persönliche geistige Schöpfungen, die einen gewissen Grad an Eigentümlichkeit, Originalität oder auch Individualität aufweisen und die man sinnlich wahrnehmen kann.
Beispiele: <ul style="list-style-type: none">▪ Fachaufsätze, Monographien▪ Filme, Podcasts, ggf. Photographien, Graphiken▪ Gemälde, Skulpturen, Bauwerke

Ideen und Gedanken, die nicht verkörpert sind, sind nicht urheberrechtlich geschützt. Auch in Fällen, in denen lediglich eine handwerkliche oder eine alltägliche Routineleistung vorliegt, liegt kein Werk vor (z. B. Zweckmodulbau, Gebrauchsanweisung).

Urheber ist jede natürliche Person, die ein Werk durch persönliche geistige Leistung geschaffen hat. Wenn mehrere Personen gemeinsam ein Werk schaffen, z. B. eine gemeinsame Publikation schreiben, dann sind sie sog. Miturheber.

Bitte beachten Sie: Auch wenn kein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegen sollte, sind ggf. Schutzfristen zu beachten. **Leistungsschutzrechte** schützen z.B. das Herstellen einer Fotografie, die Investition in eine Datenbank oder einen Film. Beispielsweise sind Fotografien, die sich nicht durch eine besondere individuelle und kreative Gestaltung auszeichnen, in der Regel nicht als Lichtbildwerke, sondern nur als einfache Lichtbilder geschützt. Der Schutz erlischt dann bereits 50 Jahre nach Erscheinen der Aufnahme.

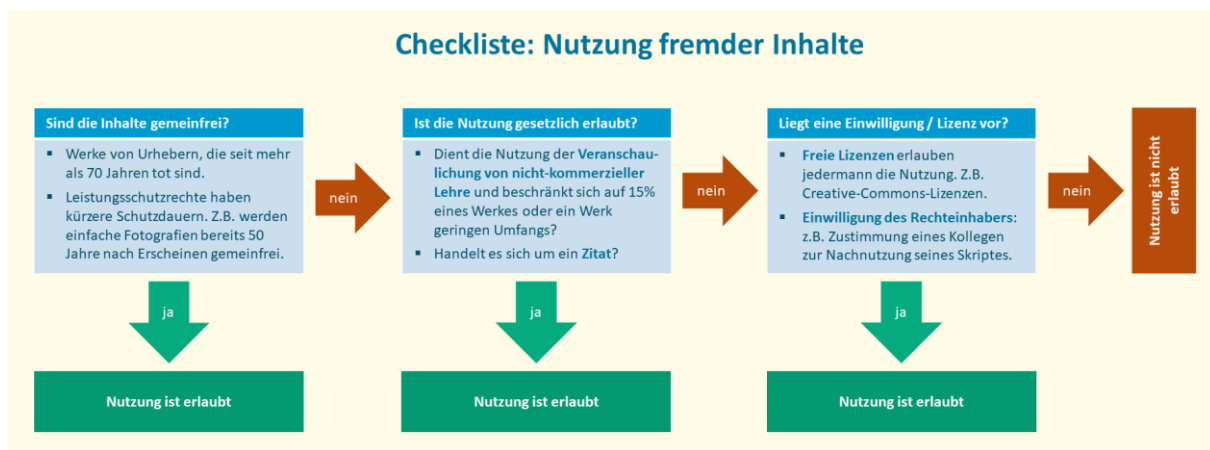
Unter welchen Bedingungen dürfen urheberrechtlich geschützte, fremde Materialien nachgenutzt werden?

Es gibt drei Konstellationen, in denen Sie urheberrechtlich geschützte, fremde Materialien für Ihre Lehre nutzen dürfen:

- a) Wenn der urheberrechtliche Schutz ausgelaufen ist, wird ein Werk **gemeinfrei** und darf ohne Zustimmung des Urhebers frei genutzt werden. Aufgrund der sehr langen urheberrechtlichen Schutzdauer (70 Jahre ab dem Tode des Urhebers) ist dieser Fall vor allem bei historischen Themen praktisch relevant.
- b) Die Nutzung kann gesetzlich erlaubt sein. Für universitäre Lehre sind vor allem die Privilegierung [nicht-kommerziellen Unterrichts und Lehre aus § 60a UrhG](#) und das [Zitatrecht aus § 51 UrhG](#) relevant.
- c) Außerdem dürfen Sie Inhalte nutzen, wenn die Person, die die Rechte inne hat, **eingewilligt** hat bzw. ein vertragliches Nutzungsrecht (sog. **Lizenz**) besteht:

In zunehmendem Maß werden Fotografien, Grafiken und andere für die Lehre wichtige Materialien unter **freien Lizenzen** der Allgemeinheit zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt. Besonders verbreitet sind dazu Creative-Commons-Lizenzen. Damit erlaubt der Urheber jedermann sein Werk kostenlos zu nutzen. Das Werk wird dadurch aber nicht gemeinfrei. Vielmehr sind die Bedingungen der Lizenz zu beachten! Z.B. müssen bei CC BY Urheber genannt und (soweit möglich) Hyperlinks auf das Ursprungsmaterial und die Lizenz gesetzt werden.

Außerdem kann auch direkt die **Einwilligung** der die Rechte innehabenden Person eingeholt werden. Während dies unter Lehrenden, wenn es z.B. um die Nachnutzung von Skripten oder Unterrichtsmaterialien geht, relativ unproblematisch ist, verlangen Verlage und andere kommerzielle Anbieter in aller Regel Lizenzgebühren.



Sind Links auf fremde Inhalte erlaubt?

Wenn die Nutzung eines Werks oder einer geschützten Information auf der eigenen Website oder in eigenen Dokumenten rechtlich nicht erlaubt ist, kann schließlich noch eine Option sein, auf externe Seiten zu verlinken. Dies bietet sich beispielsweise an, wenn ein bestimmter Zeitungsartikel für die Lehrveranstaltung interessant ist und das Presseorgan diesen online zur Verfügung stellt.

Bitte achten Sie aber darauf, keine **rechtswidrigen Inhalte** zu verlinken! Beispielsweise ist es unzulässig, Links auf urheberrechtlich geschützte Materialien zu setzen, die ohne Zustimmung des Urhebers ins Internet gestellt wurden. So ist zum Beispiel eine Verlinkung auf Inhalte der Plattform SciHub unzulässig. Entscheidend ist, ob Sie die Rechtswidrigkeit der verlinkten Inhalte kannten oder vernünftigerweise kennen konnten. Außerdem wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass ein Wechsel auf eine externe Seite stattfindet.

2. Was ist in Lehrveranstaltungen gesetzlich erlaubt?

Der Gesetzgeber hat die Nutzung fremder Werke für Unterricht und Lehre an Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt:

Nutzung zur Veranschaulichung der Lehre – § 60a UrhG

Voraussetzungen

- Es dürfen nur **veröffentlichte** Werke genutzt werden (z.B. keine Tagebücher, keine unveröffentlichten studentischen Arbeiten).
- Es dürfen **keine kommerziellen Zwecke** verfolgt werden.
- Die Nutzung ist auf **Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung** bzw. Prüfer aus der Universität Konstanz beschränkt.
- **Quellenangabe:** Es muss eine eindeutige Zuordnung möglich sein. Unverzichtbar sind insb. Name des Urhebers und Fundstelle.

Erlaubte Nutzung

- **Vervielfältigung** (z.B. Speichern, Kopieren)
- **Verbreiten** (z.B. Austeilen von physischen Kopien)
- **Den Veranstaltungsteilnehmern zugänglich machen** (z.B. Inhalte digital in ILIAS teilen)
- **In der Veranstaltung wiedergeben** (z.B. Vorführen von Filmausschnitten)

Umfang

- **Max. 15%** eines Werkes
- **Vollständig** genutzt werden dürfen Abbildungen, einzelne Beiträge aus wissenschaftlichen Zeitschriften und sonstige Werke geringen Umfangs sowie vergriffene Werke.
- Nicht vollständig nutzbar: Beiträge aus **Zeitungen** und Publikumszeitschriften!

Was gilt für E-Learning, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen?

Die gesetzliche Erlaubnis gilt nicht nur für die Lehrveranstaltung selbst, sondern auch für deren Vor- und Nachbereitung innerhalb eines Veranstaltungszeitraums. Auch Prüfungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung fallen unter § 60a UrhG. Nicht gedeckt ist hingegen eine Nutzung, die lediglich der Unterhaltung dient (z.B. das Abspielen von Musik im Rahmen der Langen Nacht der Wissenschaften oder das Anschauen eines Films in der Weihnachtsfeier eines Seminars).

Unzulässig ist auch das dauerhafte Verfügbarhalten von Inhalten in ILIAS für die gesamte Studiendauer von Studierenden.

Gibt es Einschränkungen im Hinblick auf den Umfang?

Ja, grundsätzlich dürfen nur **15%** eines veröffentlichten Werkes genutzt werden.

Eine Ausnahme gilt für **vergriffene Werke**, d.h. Werke, die im Handel nicht mehr zu beschaffen sind, und **Werke geringen Umfangs** (z.B. Abbildungen, Beiträge aus wissenschaftlichen Zeitschriften). Diese dürfen vollständig genutzt werden. Dies gilt leider nicht für Beiträge aus **Zeitungen!**

Was gilt als „Werk geringen Umfangs“?

- Druckwerke (z.B. Skripte) mit max. 25 Seiten
- Videos mit max. 5 Minuten Dauer
- Musik mit max. 5 Minuten Dauer

Gänzlich ausgenommen sind hingegen Musiknoten und **Livemitschnitte** von Konzerten, Lesungen, Theatervorstellungen oder Filmvorführungen.

Darf der Kopierschutz von CDs/DVDs gebrochen werden?

Manche Anbieter versehen ihre Inhalte mit einem Kopierschutz. Dieser kann die gesetzlich erlaubte Nutzung für Lehrzwecke praktisch unmöglich machen. Trotzdem darf der Kopierschutz nicht einfach „gehackt“ werden. Es besteht aber ein Anspruch gegen die die Rechte innehabende Person auf Abhilfe. Um diesen geltend zu machen, können Sie z.B. bei einer CD bzw. DVD die Vertriebsfirma unter Berufung auf §§ 60a i.V.m. 95b UrhG kontaktieren und um Beseitigung des Hindernisses bitten.

3. Wann können Sie sich auf das Zitatrecht berufen?

Das Zitatrecht erlaubt es, fremde Werke oder Werkteile zustimmungsfrei in ein eigenes Werk einzubinden.

Voraussetzungen des Zitatrechts

- Aus **veröffentlichten** Werken – nicht: Tagebücher, interne Dokumente eines Unternehmens
- Zitat muss als **Belegstelle oder Erörterungsgrundlage** dienen. D.h., es muss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk erfolgen.
- **Quellenangabe:** Es muss eine eindeutige Zuordnung möglich sein. Unverzichtbar sind insb. Name des Urhebers und Fundstelle.
- Nur **im gebotenen Umfang**. Es ist im Einzelfall abzuwägen: Welche Reichweite hat die Werknutzung? Wie stark schränkt diese den Rechteinhaber in seinen Verwertungsmöglichkeiten ein?

Weitere Informationen zum Zitatrecht bietet die [Handreichung des KIM Konstanz](#) zu diesem Thema.

Speziell für den Bereich der Lehre ist **§ 60a UrhG** allerdings oftmals günstiger und praktisch leichter anzuwenden. So legt § 60a UrhG den Umfang der erlaubten Nutzung eindeutig fest. Außerdem genügt es, dass die genutzten Inhalte dazu dienen, den behandelten Lehrstoff zu veranschaulichen, zu vertiefen oder zu ergänzen.

Darf man fremde Werke vollständig zitieren?

Das vollständige Zitieren eines fremden Werkes ist nur unter erhöhten Anforderungen erlaubt. So ist die vollständige Übernahme fremder Werke als sog. wissenschaftliches Großzitat in wissenschaftlichen Werken erlaubt, sofern dies zur Erläuterung des Inhalts dient (§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG). Das Zitat muss also zur Stützung eigener Gedankengänge, zur Auseinandersetzung oder zum Referenzieren und Kombinieren von Aussagen dienen.

Gilt das Zitatrecht auch für Abbildungen?

Bildzitate – die regelmäßig die Übernahme eines ganzen Werkes bedingen – können zulässig sein. Voraussetzung ist, dass das betreffende Bild für die Ausführungen tatsächlich erforderlich ist und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem erfolgt, d.h. die zitierte Abbildung muss die eigenen Ausführungen belegen oder unterstützen. Nicht erlaubt ist hingegen eine Verwendung, die lediglich illustrierende oder ausschmückende Funktion hat. Letzteres ist *in der Lehre* aber unter den Voraussetzungen von § 60a UrhG erlaubt.

Gilt das Zitatrecht auch für Ausschnitte aus Filmen?

Ja, es gelten die oben genannten Voraussetzungen.

Ist das Zitatrecht auch bei Foliensätzen oder anderen Unterrichtspräsentationen anwendbar?

Ja, aber auch hier sind die Voraussetzungen des Zitatrechts zu beachten. Insbesondere sollten Sie – auch wenn dies Platz kostet – auf eine saubere Quellenangabe achten.

4. Was muss bei der Nutzung eigener Publikationen beachtet werden?

Viele kommerzielle Verlage lassen sich von ihren Autorinnen und Autoren bei Veröffentlichungen (Aufsätze, Monografien, Beiträge in Sammelbänden) ausschließliche Verwertungsrechte übertragen. Dies schließt auch Sie als Autorin oder Autor von der Nutzung Ihres eigenen Werkes aus – d.h. Sie brauchen die Einwilligung des Verlages bzw. müssen sich auf eine gesetzliche Erlaubnis berufen können, um Ihr Werk kopieren sowie physisch oder digital mit Ihren Studierenden zu teilen.

Dies gilt nicht, wenn nur einfache Nutzungsrechte übertragen wurden, wie dies für Open Access-Veröffentlichungen kennzeichnend ist. Dann entscheiden Sie weiter selbst über die Verwertung Ihres Werkes.

Darf man den Studierenden eigene Publikationen in ILIAS zur Verfügung stellen?

Dürfen Grafiken oder andere Abbildungen aus eigenen Publikationen in die Unterrichtsfolien eingebunden werden?

Prüfen Sie bitte Ihren Autorenvertrag! Findet sich dort eine Formulierung, wonach Sie „ausschließliche“ / „exklusive“ Verwertungsrechte an Ihren Verlag übertragen, so dürfen Sie Ihr eigenes Werk nur in dem nach den gesetzlichen Regeln zur Veranschaulichung der Lehre (§ 60a UrhG) und dem Zitatrecht (§ 51 UrhG) erlaubten Umfang nutzen (s.o.). Außerdem dürfen Sie ein Jahr nach der Erstveröffentlichung zumindest die Manuskriptversion von Zeitschriftenaufsätzen digital mit Ihren Studierenden teilen (§ 38 Abs. 4 UrhG – detaillierte Informationen dazu finden Sie in der [Handreichung des KIM Konstanz](#) zu diesem Thema). Für eine weitergehende Nutzung benötigen Sie die Einwilligung Ihres Verlages.

5. Dürfen Materialien, die Studierende erstellt haben, von den Lehrenden genutzt oder geteilt werden?

Bachelor- und Masterarbeiten weisen in aller Regel die notwendige Schöpfungshöhe auf, um einen urheberrechtlichen Schutz zu genießen. Aber auch von Studierenden angefertigte

Seminararbeiten, Vorträge und Präsentationen können geschützt sein. Als Urheber entscheiden dann die Studierenden über die Nutzung des Werkes, d.h. Lehrende müssen ihre Einwilligung einholen. Dies kann formlos erfolgen, z.B. per E-Mail. §§ 60a und 51 UrhG sind nur ausnahmsweise anwendbar, da es sich in der Regel nicht um veröffentlichte Werke handelt. Hingegen dürfen selbst erarbeitete Inhalte, die Studierende in ILIAS teilen, auch ohne gesonderte Einwilligung für die Zwecke des jeweiligen Kurses von den Kursteilnehmenden genutzt werden.

6. Was dürfen Studierende mit in ILIAS bereitgestellten Materialien tun?


Studierende dürfen die in ILIAS bereitgestellten Materialien für die Zwecke des jeweiligen Kurses nutzen. Hingegen ist es Studierenden verboten, ILIAS-Materialien, auf die sie Zugriff haben, für andere Zwecke zu vervielfältigen, zu nutzen, zu verkaufen, zu übertragen, zu publizieren oder anderweitig zur Verfügung zu stellen. So wäre es z.B. unzulässig, Lehrvideos bei Youtube einzustellen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Zustimmung der die Rechte innehabenden Person eingeholt wurde oder eine gesetzliche Schrankenbestimmung (z.B. §§ 60a, 51 UrhG) bzw. Lizenz die Nutzung erlaubt.

7. Wie lassen sich Unterrichtsmaterialien für Dritte bereitstellen / lizenzieren?


Als Lehrende steht es Ihnen grundsätzlich frei, über die Nachnutzung Ihrer Unterrichtsmaterialien zu entscheiden. Wenn Sie sich dafür entschließen, Ihre Werke einem weiteren Personenkreis zur Verfügung zu stellen, empfiehlt es sich, bei der Veröffentlichung eine **freie Lizenz** zu vergeben. Dies ermöglicht Ihnen festzulegen, zu welchen Konditionen Dritte Ihre Materialien als sog. **Open Educational Resources** nachnutzen können.

Aufgrund Ihrer Verbreitung und Verständlichkeit sind dafür Creative-Commons-Lizenzen besonders geeignet. Creative Commons nutzt ein Baukastensystem, mit dem aus vier Lizenzbausteinen sechs verschiedene Lizenzen zusammengesetzt werden können.


Creative-Commons-Lizenzen




Standardisierte Nutzungsverträge, die urheberrechtlich geschützte Inhalte der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung stellen.




BY – Namensnennung / Attribution: Name der Urheberin / des Urhebers nennen und soweit technisch möglich Hyperlink auf das Ursprungsmaterial sowie die CC-Lizenz setzen.



ND – keine Bearbeitungen / No Derivatives: Das Werk darf zwar bearbeitet / verändert werden, aber die bearbeitete Fassung darf nicht weitergegeben werden.



SA – Weitergabe unter gleichen Bedingungen / Share Alike: Das Werk darf bearbeitet / verändert werden, aber die Weitergabe ist nur unter derselben Lizenz erlaubt.









NC – nicht-kommerziell / Non-Commercial: Eine Weiterverwendung ist nur für nicht-kommerzielle Zwecke erlaubt.

Wie findet man die passende Creative-Commons-Lizenz?

Die für Sie passende Lizenz finden Sie, indem Sie zwei Fragen beantworten:

- a) Dürfen Bearbeitungen Ihres Werkes geteilt werden? Dies kann es späteren Nutzern z.B. ermöglichen, Ihre Materialien an neue Entwicklungen und Erkenntnisse anzupassen.
- b) Darf Ihr Werk kommerziell genutzt werden?

Auswahl der passenden Creative-Commons-Lizenz

		Dürfen Bearbeitungen ihres Werkes geteilt werden?		
		Ja	Nur unter der gleichen Lizenz	Nein
Darf Ihr Werk kommerziell genutzt werden?	Ja	<p>CC BY</p> 	<p>CC BY SA</p> 	<p>CC BY ND</p> 
	Nein	<p>CC BY NC</p> 	<p>CC BY NC SA</p> 	<p>CC BY NC ND</p> 

Was passiert, wenn bei der Veröffentlichung von Unterrichtsmaterialien auf die Vergabe einer Lizenz verzichtet wird?

Sofern die Rechte nicht an Dritte (z.B. einen Verlag) übertragen wurden, verbleiben alle Verwertungsrechte beim Urheber. Bei ihren eigenen Unterrichtsmaterialien sind dies die Lehrenden selbst. Andere dürfen diese Werke dann nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (z.B. Zitatrecht) oder mit Einwilligung des Urhebers nutzen.

Was ist zu beachten, wenn Unterrichtsmaterialien veröffentlicht werden sollen, die fremde Inhalte umfassen?

Oftmals werden Ihre Unterrichtsmaterialien urheberrechtlich geschützte Inhalte enthalten, an denen Dritte die Rechte innehaben (z.B. Abbildungen, Grafiken, Textauszüge). Dies steht einer Veröffentlichung unter einer freien Lizenz nicht zwingend entgegen; vielmehr ist eine Veröffentlichung in vier Konstellationen zulässig:

- a) Es handelt sich um **gemeinfreie** Inhalte.
- b) Ihre Nutzung ist durch das **Zitatrecht** gedeckt. § 60a UrhG hilft diesbezüglich nicht, da nur Nutzungen im Rahmen einer spezifischen Lehrveranstaltung gedeckt sind.
- c) Die fremden Inhalte sind unter einer **freien Lizenz** veröffentlicht. Achtung: manche Lizenzen lassen nur eine Nachnutzung unter der gleichen Lizenz zu (z.B. CC BY SA). Sie müssen also die Lizenzbedingungen prüfen!
- d) Sie haben die **Einwilligung** der Person, die die Rechte innehat.

8. Welche rechtlichen Folgen hat die Verletzung von Urheberrechten?

Verletzungen von urheberrechtlichen Rechtspositionen kommen auch in der Wissenschaft vor. Oft liegt dem kein böser Wille, sondern lediglich ein falsches Verständnis der rechtlichen Regeln zugrunde.

Wenn Ihre Rechte verletzt wurden, haben Sie gegen die verantwortliche Person folgende Ansprüche, die Sie aus Beweisgründen zumindest per Email geltend machen sollten:

- a) **Beseitigung**: Z.B. die Entfernung Ihrer Inhalte von einer fremden Webseite oder Anerkennung der Urheberschaft durch eine korrekte Zitierung.
- b) **Unterlassung**: Wenn die Gefahr besteht, dass die Rechtsverletzung wiederholt wird.
- c) **Schadensersatz**: Wenn die Rechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist, besteht ein Anspruch auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens, Erstattung des erzielten Gewinnes oder Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr.

Umgekehrt können diese Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, wenn Sie fremde Rechte verletzen. Schlimmstenfalls droht eine kostenpflichtige Abmahnung. Hinweis:

Erhalten Sie eine solche Abmahnung für eine Handlung im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit, kommen Sie bitte aus vorsorglichen Gründen der Aufforderung vorläufig bis zur Abklärung der Rechtslage nach und kontaktieren Sie unverzüglich das Justitiariat.

Zusätzliche Informationen

BMBF/dbv: Urheberrecht in der Wissenschaft, Stand: August 2019, S. 12-20
https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Handreichung_UrhWissG.pdf.

Wagner/Schlotfeldt/Bieck: § 60a UrhG, Zitate, OER & Co – Digitale Lehre & Urheberrecht, Erklärvideo, September 2020, <https://www.hoou.de/materials/digitale-lehre-urheberrecht-60a-urhg-zitate-oer-co-was-darf-ich-im-rahmen-meiner-lehre-nutzen-5>.

Impressum

Der Inhalt dieses FAQ wurde erstellt von Elke Braun (Justiziariat der Universität Konstanz) und Peter Brettschneider (KIM der Universität Konstanz).

Text und Grafiken dieses FAQ werden freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung, [CC BY 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

